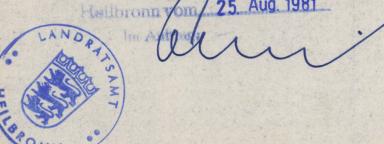


Sencimist

'aut Vertijonn des Landraksamts 25. Aug. 1981



Textteil:

Kleingartengebiete Rechtsgrundlagen:

Rechtsgrundlagen sind §§ 2,9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in der Neufassung vom 18.8.1976 und der Anderung vom 6.7.1979 sowie § 111 der Landesbauordnung für Baden- Württemberg vom 6.4.1964 in der Neufassung vom 20.6.1972 und der Anderung vom 21.6.1977. Es gilt die Baunutzungsverordnung vom 15.9.1977.

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§9 (1) Nr. 15 BBauG)

Grünfläche: Dauerkleingärten mit Gartenlauben. Die Gartenlauben dienen der Bewirtschaftung der Gärten und dem stundenweisen Aufenthalt. Feuerstätten sind nicht zulässig. Aborte nur in Verbindung mit der Gartenlaube.

2. Maß der baulichen Nutzung (§9 (1) Nr. 1 BBauG)

Die Gartenlauben sind eingeschossig und bis zu 25 cbm umbautem Raum einschließlich Vordach und überdachter Terrasse zulässig.

(§9 (1) Nr. 2 BBauG)

Offen- es sind nur Einzelgebäude zulässig.

4. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)

Gartenlauben dürfen nur mit einem Mindestabstand zum öffentlichem Weg von 2 m errichtet werden.

5. Mindestgrundstücksgröße (§9 (1) Nr. 3 BBauG)

Die Mindestgröße wird mit 100 qm pro Grundstück festgesetzt.

6. Verkehrsflächen (§9 (1) Nr. 11 BBauG) keine Festsetzungen

7. Pflanzzwang (§9 (1) Nr. 25 a BBauG) Die Gartengrundstücke sind mit einheimischen Gehölzen und Sträuchern zu bepflanzen.

8. Stellplätze (§12 (2 u.6) BauNVO) Für jedes Gartengrundstück ist nur e i n -nicht überdachter-Stellplatz zulässig.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1a) Dachform, Dachneigung (§111 (1) Nr. 1 LBO)

Satteldach, 20°- 30°

b) Dachdeckung (§111 (1) Nr. 1 LBO) Zulässig sind nur rotbraune und erdbraune nicht glänzende Bedachungsstoffe.

Außere Gestaltung der (§111 (1) Nr. 1 LBO)

verschalt b) Farbton: erdbraun, holzfarben

a) Zumindest teilweise holz-

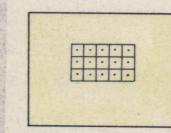
c) Unzulässig: Kunststoffe und Metalle

Einfriedigungen (§111 (1) Nr. 6 LBO) Als Einfriedigung der Einzelgrundstücke sind Hecken und eingepflanzte Zäune bis max. 0.8 m Höhe zulässig. Die Einfriedigung der gesamten Kleingartenanlage ist mit Maschendraht oder Lattenzaun bis zu einer Höhe von 1,2 m zulässig. Der Zaun ist durch Büsche, Bäume oder Sträucher abzupflanzen. Nicht zulässig ist Stacheldraht. Als Pfosten sind schlanke Metallpfosten oder Holzpfosten zu verwenden.

Gebäudehöhe (§111 (1) Nr. 8 LBO)

Von der im Mittel am Hausgrund gemessenen Geländeoberfläche bis zur Dachtraufe ist eine Gebäudehöhe von höchstens 2,5 m zulässig.

III. Hinweis: IV. Zeichenerklärung: Die Erschließungswege sind vorhanden.



Grünfläche: Kleingartengebiet

Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Öffentliche Straßenverkehrsfläche - Offentlicher Weg -

HEILBRONN KREIS LAUFFEN/N STADT GEMARKUNG LAUFFEN/N

BEBAUUNGSPLAN

"HERRENACKER"

Kleingartengebiet ANLAGE 1 - LAGEPLAN

MASSTAB

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

Als Entwurf (§ 2 Abs. 6 BBauG)

Lt. Bekanntmachung des Bürgermeisters

Öffentlich ausgelegt vom. 27.3.1981... bis. 27.4.1981...

Als Satzung (§ 10 BBauG)

Vom Gemeinderat beschloßen am. 01.0.7.1981 Niederschrift

Genehmigt (§ 11 BBauG)

am. 25.8.1981 mit Erlaß d. Landratsants vom. 25.8.1981 AZ.Nr. 30/6/1247

Öffentlich ausgelegt (§12 BBauG)

lt. Bekanntmachung am. 1.7.9.1981..... TORY bis...... 17.9.1981

In Kraft getreten (§ 12 BBauG)

Gefertigt und zum Bebauungsplan ausgearbeitet:

Lauffen/N, den 21. NOV. 1980 /2. JUNI 1981

VERMESSUNGSBORO Alfred Schleter The Lauften/Neckar rafie 46 - Telefon 071 33 / 72 34

Alfred Schiefer a

Bürgermeisteramt

Zur Urkunde:

.................. (Bürgermeister

Maßstab=1:1000